

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 174



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

14. Mai 2016

Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2016/C 174/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7762 — ArcelorMittal/Financial Entities/Grupo Condesa) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2016/C 174/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 174/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote ( <i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU</i> ) <sup>(1)</sup> .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 174/04	Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen .....	12
---------------	---	----

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 174/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7944 — Crédit Mutuel/Factoring- und Objektfinanzierungssparte von GE Capital in Frankreich und Deutschland) <sup>(1)</sup> .....	15
2016/C 174/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8031 — 3i Group/Wood Creek/Wireless Infrastructure Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
2016/C 174/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7999 — Hearst Corporation/Advance Publications/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17
2016/C 174/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8022 — KKR/Airbus Defence Electronics) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	18

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 174/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	19
2016/C 174/10	Veröffentlichung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	24

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## **Berichtigungen**

- 2016/C 174/11      Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Abl. C 171 vom 12.5.2016) 28
- 2016/C 174/12      Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Abl. C 171 vom 12.5.2016) 28



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7762 — ArcelorMittal/Financial Entities/Grupo Condesa)**  
(Text von Bedeutung für den EWR)  
(2016/C 174/01)

Am 29. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7762 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. Mai 2016

(2016/C 174/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1348	CAD	Kanadischer Dollar	1,4619
JPY	Japanischer Yen	123,56	HKD	Hongkong-Dollar	8,8097
DKK	Dänische Krone	7,4398	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6692
GBP	Pfund Sterling	0,78758	SGD	Singapur-Dollar	1,5552
SEK	Schwedische Krone	9,3285	KRW	Südkoreanischer Won	1 330,91
CHF	Schweizer Franken	1,1024	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2132
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4001
NOK	Norwegische Krone	9,2678	HRK	Kroatische Kuna	7,5020
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 112,70
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5731
HUF	Ungarischer Forint	315,17	PHP	Philippinischer Peso	52,933
PLN	Polnischer Zloty	4,3929	RUB	Russischer Rubel	74,0697
RON	Rumänischer Leu	4,4975	THB	Thailändischer Baht	40,206
TRY	Türkische Lira	3,3639	BRL	Brasilianischer Real	3,9559
AUD	Australischer Dollar	1,5579	MXN	Mexikanischer Peso	20,4831
			INR	Indische Rupie	75,7825

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote**

*(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 174/03)

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 6185-1:2001 Aufblasbare Boote — Teil 1: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW (ISO 6185-1:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 6185-2:2001 Aufblasbare Boote — Teil 2: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW bis 15 kW (ISO 6185-2:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 6185-3:2014 Aufblasbare Boote — Teil 3: Boote mit einer Rumpflänge unter 8 m mit einer Motorleistung von mindestens 15 kW (ISO 6185-3:2014)	16.1.2015	EN ISO 6185-3:2001 Anmerkung 2.1	31.8.2016
CEN	EN ISO 6185-4:2011 Aufblasbare Boote — Teil 4: Boote mit einer Gesamtlänge zwischen 8 m und 24 m mit einer Motorleistung von 15 kW und mehr (ISO 6185-4:2011, korrigierte Fassung 2014-08-01)	4.1.2012		
CEN	EN ISO 7840:2013 Kleine Wasserfahrzeuge — Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:2013)	18.12.2013	EN ISO 7840:2004 Anmerkung 2.1	24.7.2014
CEN	EN ISO 8099:2000 Kleine Wasserfahrzeuge — Toiletten-Abfall-Sammel-Anlagen (ISO 8099:2000)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 8469:2013 Kleine Wasserfahrzeuge — Nicht feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:2013)	18.12.2013	EN ISO 8469:2006 Anmerkung 2.1	24.7.2014
CEN	EN ISO 8665:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Schiffsantriebs-Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Leistungsmessungen und Leistungsangaben (ISO 8665:2006)	16.9.2006	EN ISO 8665:1995 Anmerkung 2.1	31.12.2006

ENO (1)	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 8666:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Hauptdaten (ISO 8666:2002)	20.5.2003		
CEN	EN ISO 8847:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssystem — Kabel- und Seilzugsteuerung (ISO 8847:2004)	8.1.2005	EN 28847:1989 Anmerkung 2.1	30.11.2004
	EN ISO 8847:2004/AC:2005	14.3.2006		
CEN	EN ISO 8849:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrisch angetriebene Gleichstrom- Bilgepumpen (ISO 8849:2003)	8.1.2005	EN 28849:1993 Anmerkung 2.1	30.4.2004
CEN	EN ISO 9093-1:1997 Kleine Wasserfahrzeuge — Seeventile und Außenhautdurchführungen — Teil 1: Metallische Teile (ISO 9093-1:1994)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 9093-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Seeventile und Außenhautdurchführungen — Teil 2: Nicht metallische Teile (ISO 9093-2:2002)	3.4.2003		
CEN	EN ISO 9094-1:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Brandschutz — Teil 1: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge bis 15 m (ISO 9094-1:2003)	12.7.2003		
CEN	EN ISO 9094-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Brandschutz — Teil 2: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge über 15m (ISO 9094-2:2002)	20.5.2003		
CEN	EN ISO 9097:1994 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Ventilatoren (ISO 9097:1991)	25.2.1998		
	EN ISO 9097:1994/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001
CEN	EN ISO 10087:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Schiffskörper-Kennzeichnung — Codierungssystem (ISO 10087:2006)	13.5.2006	EN ISO 10087:1996 Anmerkung 2.1	30.9.2006
CEN	EN ISO 10088:2013 Kleine Wasserfahrzeuge — Dauerhaft installierte Kraftstoffsysteme (ISO 10088:2013)	18.12.2013	EN ISO 10088:2009 Anmerkung 2.1	28.8.2014

ENO (1)	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 10133:2012 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Systeme — Kleinspannungs-Gleichstrom-(DC-)Anlagen (ISO 10133:2012)	13.3.2013	EN ISO 10133:2000 Anmerkung 2.1	30.6.2013
CEN	EN ISO 10239:2014 Kleine Wasserfahrzeuge — Flüssiggas-Anlagen (LPG) (ISO 10239:2014)	13.3.2015	EN ISO 10239:2008 Anmerkung 2.1	31.12.2015
CEN	EN ISO 10240:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Handbuch für Schiffsführer (ISO 10240:2004)	3.5.2005	EN ISO 10240:1996 Anmerkung 2.1	30.4.2005
CEN	EN ISO 10592:1995 Kleine Wasserfahrzeuge — Hydraulische Steueranlagen (ISO 10592:1994)	25.2.1998		
	EN ISO 10592:1995/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001
CEN	EN ISO 11105:1997 Kleine Wasserfahrzeuge — Belüftung von Räumen mit Ottomotoren und/oder Benzintanks (ISO 11105:1997)	18.12.1997		
CEN	EN ISO 11192:2005 Kleine Wasserfahrzeuge — Graphische Symbole (ISO 11192:2005)	14.3.2006		
CEN	EN ISO 11547:1995 Kleine Wasserfahrzeuge — Schutz vor Start unter Last (ISO 11547:1994)	18.12.1997		
	EN ISO 11547:1995/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001
CEN	EN ISO 11591:2011 Motorgetriebene kleine Wasserfahrzeuge — Sichtfeld vom Steuerstand (ISO 11591:2011)	4.1.2012	EN ISO 11591:2000 Anmerkung 2.1	31.3.2012
CEN	EN ISO 11592:2001 Kleine Wasserfahrzeuge bis 8m Rumpflänge — Bestimmung der maximalen Vortriebsleistung (ISO 11592:2001)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 11812:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Wasserdichte und schnell-lenkende Plichten (ISO 11812:2001)	17.4.2002		

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 12215-1:2000  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 1: Werkstoffe: Härtbare Harze, Verstärkungsfasern aus Textilglas, Referenzlaminat (ISO 12215-1:2000)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 12215-2:2002  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 2: Werkstoffe: Kernwerkstoffe für Verbundbauweise, eingebettete Werkstoffe (ISO 12215-2:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12215-3:2002  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 3: Werkstoffe: Stahl, Aluminiumlegierungen, Holz, andere Werkstoffe (ISO 12215-3:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12215-4:2002  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 4: Werkstatt und Fertigung (ISO 12215-4:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12215-5:2008  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 5: Entwurfsdrücke für Einrumpffahrzeuge, Entwurfsspannungen, Ermittlung der Dimensionierung (ISO 12215-5:2008)	3.12.2008		
	EN ISO 12215-5:2008/A1:2014	16.1.2015	Anmerkung 3	28.2.2015
CEN	EN ISO 12215-6:2008  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 6: Bauanordnung und Details (ISO 12215-6:2008)	3.12.2008		
CEN	EN ISO 12215-8:2009  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 8: Ruder (ISO 12215-8:2009)	17.4.2010		
	EN ISO 12215-8:2009/AC:2010	11.11.2010		
CEN	EN ISO 12215-9:2012  Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 9: Anhänge von Segelbooten (ISO 12215-9:2012)	15.8.2012		

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 12216:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Fenster, Bullaugen, Luken, Seeschlagblenden und Türen — Anforderungen an die Festigkeit und Wasserdichtheit (ISO 12216:2002)	19.12.2002		
CEN	EN ISO 12217-1:2015 Kleine Wasserfahrzeuge — Stabilitäts- und Auftriebsbewertung und Kategorisierung — Teil 1: Nicht-Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-1:2015)	15.1.2016	EN ISO 12217-1:2013 Anmerkung 2.1	17.1.2017
CEN	EN ISO 12217-2:2015 Kleine Wasserfahrzeuge — Stabilitäts- und Auftriebsbewertung und Kategorisierung — Teil 2: Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-2:2015)	15.1.2016	EN ISO 12217-2:2013 Anmerkung 2.1	17.1.2017
CEN	EN ISO 12217-3:2015 Kleine Wasserfahrzeuge — Stabilitäts- und Auftriebsbewertung und Kategorisierung — Teil 3: Boote unter 6 m Rumpflänge (ISO 12217-3:2015)	15.1.2016	EN ISO 12217-3:2013 Anmerkung 2.1	17.1.2017
CEN	EN ISO 13297:2014 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Systeme — Wechselstromanlagen (ISO 13297:2014)	13.3.2015	EN ISO 13297:2012 Anmerkung 2.1	30.6.2015
CEN	EN ISO 13590:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Wasserkooter — Anforderungen an Konstruktion und Einbau von Systemen (ISO 13590:2003)	8.1.2005		
	EN ISO 13590:2003/AC:2004	3.5.2005		
CEN	EN ISO 13929:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssystem — Zahnsegmentgetriebe — Systeme mit direktem Anschluß (ISO 13929:2001)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 14509-1:2008 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall — Teil 1: Vorbeifahrtmessungen (ISO 14509-1:2008)	4.3.2009	EN ISO 14509:2000 Anmerkung 2.1	30.4.2009

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 14509-2:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorge- triebenen Sportbooten abgestrahlter Luft- schall — Teil 2: Beurteilung der Schalle- mission mittels Referenzbooten (ISO 14509-2:2006)	19.7.2007		
CEN	EN ISO 14509-3:2009 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorge- triebenen Sportbooten abgestrahlter Luft- schall — Teil 3: Beurteilung der Schalle- mission mittels Rechen- und Messverfah- ren (ISO 14509-3:2009)	17.4.2010		
CEN	EN ISO 14895:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Kombüsen- herde für flüssige Brennstoffe (ISO 14895:2000)	30.10.2003		
CEN	EN ISO 14945:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Hersteller- Schild (ISO 14945:2004)	8.1.2005		
	EN ISO 14945:2004/AC:2005	14.3.2006		
CEN	EN ISO 14946:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Maximale Zuladung (ISO 14946:2001)	6.3.2002		
	EN ISO 14946:2001/AC:2005	14.3.2006		
CEN	EN ISO 15083:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Lenzeinrich- tungen (ISO 15083:2003)	30.10.2003		
CEN	EN ISO 15084:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Ankern, Fest- machen und Schleppen — Festpunkte (ISO 15084:2003)	12.7.2003		
CEN	EN ISO 15085:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung (ISO 15085:2003)	30.10.2003		
	EN ISO 15085:2003/A1:2009	17.4.2010	Anmerkung 3	30.11.2009
CEN	EN ISO 15584:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Kraftstoff- und elektrische Systeme für fest montierte Ottomotoren (ISO 15584:2001)	6.3.2002		

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 15609:2012 Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile — Flüssiggas-(LPG-) Antriebsanlagen für Boote, Yachten und andere Wasserfahrzeuge	15.8.2012	EN 15609:2008 Anmerkung 2.1	30.11.2012
CEN	EN ISO 15652:2005 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssysteme für Minijetboote (ISO 15652:2003)	7.9.2005		
CEN	EN ISO 16147:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Eingebaute Dieselmotoren — Am Motor befestigte Kraftstoff- und Elektrikbauteile (ISO 16147:2002)	3.4.2003		
	EN ISO 16147:2002/A1:2013	10.7.2013	Anmerkung 3	31.8.2013
CEN	EN ISO 16180:2013 Kleine Wasserfahrzeuge — Positionslaternen — Einbau, Anordnung und Tragweite (ISO 16180:2013)	10.7.2013		
CEN	EN ISO 21487:2012 Kleine Wasserfahrzeuge — Fest eingebaute Ottokraftstoff- und Dieselmotortanks (ISO 21487:2012)	13.3.2013	EN ISO 21487:2006 Anmerkung 2.1	31.5.2013
	EN ISO 21487:2012/A1:2014	13.3.2015	Anmerkung 3	30.6.2015
CEN	EN ISO 25197:2012 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische/elektronische Regelungssysteme für Steuerung, Schaltung und Antrieb (ISO 25197:2012)	13.3.2013		
	EN ISO 25197:2012/A1:2014	13.3.2015	Anmerkung 3	30.6.2015
CEN	EN 28846:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Geräte — Zündschutz gegenüber entflammenden Gasen (ISO 8846:1990)	30.9.1995		
	EN 28846:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 28848:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Steueranlagen (ISO 8848:1990)	30.9.1995		
	EN 28848:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001
CEN	EN 29775:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Steueranlagen für Einzel-Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW (ISO 9775:1990)	30.9.1995		
	EN 29775:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	31.3.2001
Cenelec	EN 60092-507:2000 Elektrische Anlagen auf Schiffen — Teil 507: Yachten IEC 60092-507:2000	12.6.2003		

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix/Marnixlaan 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)
- Cenelec: Avenue Marnix/Marnixlaan 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>),
- ETSI: 650, route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum des Erlöschens der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für jene Produkte oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Produkten oder Dienstleistungen, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Bei Änderungen setzt sich die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung zusammen. Die ersetzte Norm besteht folglich aus EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, jedoch ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundsätzlichen oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

## ANMERKUNG:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine der europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
- Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der Normen von den nationalen Normungsorganisationen in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Verweise auf Berichtigungen „.../AC:YYYY“ werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Berichtigungen dienen der Behebung von Druck-, sprachlichen und anderen Fehlern im Wortlaut der Norm und können sich auf eine oder mehrere Sprachfassungen (Englisch, Französisch und/oder Deutsch) einer durch die europäischen Normungsorganisationen angenommenen Norm beziehen.
- Die Veröffentlichung der Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Mehr Informationen über harmonisierte und andere europäische Normen finden Sie online unter:

[http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

### **Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen<sup>(1)</sup>**

(2016/C 174/04)

Die Veröffentlichung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)<sup>(2)</sup> ausstellen, erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Website der Generaldirektion Inneres ergänzt.

#### LUXEMBURG

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Informationen

#### **Besondere Aufenthaltstitel, die vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt werden**

(Diplomatenausweise, Konsularausweise, Legitimationskarten und Dienstausweise, die vom Außenministerium ausgestellt wurden)

- Carte diplomatique délivrée par le Ministère des Affaires étrangères (modèle carte bleue sur papier, délivrée jusqu'au 31 mars 2016, valable jusqu'à la fin d'expiration (ou 5 ans après délivrance))

(vom Außenministerium ausgestellter Diplomatenausweis in Form einer blauen Papierkarte, Ausstellungsdatum bis zum 31. März 2016 und gültig bis zum Ablaufdatum (oder für maximal fünf Jahre ab Ausstellungsdatum))



<sup>(1)</sup> Siehe Liste der früheren Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.





## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

**(Sache M.7944 — Crédit Mutuel/Factoring- und Objektfinanzierungssparte von GE Capital in  
Frankreich und Deutschland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 174/05)

1. Am 4. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Geldinstitut Banque Fédérative du Crédit Mutuel („Crédit Mutuel“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über die Factoring- und Objektfinanzierungssparte des Konzerns General Electric in Frankreich und Deutschland („Übernahmeobjekt“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Crédit Mutuel ist ein französischer Banken- und Versicherungskonzern, dessen Kerngeschäft das Bankgeschäft mit Firmen- und Privatkunden sowie die Lebens- und Sachversicherung ist. Die Tätigkeiten, die für den geplanten Zusammenschluss von Bedeutung sind, sind das Factoring- und Objektfinanzierungsgeschäft für Unternehmenskunden in Frankreich und Deutschland. Dies wird im Wesentlichen über die folgenden Unternehmen abgewickelt: die Fakturierung über CM-CIC Factor und die Objektfinanzierung (einschl. Leasing) über die Unternehmen CM-CIC Bail, Arkea Crédit Bail und Bail Actea.
  - Das Übernahmeobjekt umfasst in Frankreich GE Factofrance SAS (die GE Capital Equipement Finance SA, Cofacredit SA, Factor Soft SAS und SACER SARL kontrolliert) und Titrifact Notes. In Deutschland umfasst es die Heller GmbH (die über die GE Capital Factoring GmbH und die GE Capital Bank AG tätig ist), die GE Capital Leasing GmbH sowie die GE Capital Solutions Investment GmbH. Diese Unternehmen erbringen Factoring- und Leasingdienstleistungen für Unternehmen. In begrenztem Umfang ist das Übernahmeobjekt im Zusammenhang mit der Anlagefinanzierung auch im Versicherungsvertrieb tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post, unter Angabe des Aktenzeichens M.7944 — Crédit Mutuel/Factoring- und Objektfinanzierungssparte von GE Capital in Frankreich und Deutschland an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8031 — 3i Group/Wood Creek/Wireless Infrastructure Group)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 174/06)

1. Am 4. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen 3i Infrastructure plc („3iN“, Jersey), das letztlich von 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, und das Unternehmen U.S. WIG Holdings LP („Wood Creek“, USA), das letztlich von Massachusetts Mutual Life Insurance Company („MassMutual“, USA) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen UK WIG I Limited („WIG“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - 3i: Anlagen, Anlageverwaltung und -beratung in den Bereichen Kapitalbeteiligungen, Infrastruktur und Schuldenmanagement. 3i tätigt seine Infrastrukturinvestitionen, deren Schwerpunkt auf den Bereichen Versorgungsanlagen, Verkehrsinfrastruktur und soziale Infrastruktur liegt, in erster Linie über 3iN.
  - MassMutual: Lebensversicherungsprodukte und andere Versicherungsprodukte.
  - Wood Creek: Holdinggesellschaft, die von Wood Creek Capital Management LLC („WCCM“) kontrolliert wird. WCCM ist in der Anlageverwaltung mit Schwerpunkt auf privaten Kapitalanlagen und in Privateigentum stehender Infrastruktur tätig und wird seinerseits von MassMutual kontrolliert.
  - WIG: Verwaltung von Fernmeldetürmen und anderer drahtloser Infrastruktur. WIG wird derzeit von Wood Creek kontrolliert.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8031 — 3i Group/Wood Creek/Wireless Infrastructure Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7999 — Hearst Corporation/Advance Publications/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 174/07)

1. Am 4. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hearst Publishing Services, Inc., das der The Hearst Corporation („Hearst“, USA) angehört, und das Unternehmen Advance Publications, Inc. („Advance Publications“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Einbringung von Vermögenswerten in ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit dieses Gemeinschaftsunternehmens („JV“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Hearst: Zeitungen, Zeitschriften, Kabelfernsehen, Fernsehsender, Kreditratingdienste, medizinische Informationsdienste und Internettätigkeiten;
  - Advance Publications: Zeitungen, Zeitschriften, Websites zu seinen Printpublikationen, Kabelfernsehen sowie Entwicklung von Film-, Fernseh- und digitalen Videoprogramm-Diensten;
  - JV: Auftragsvergabe, Verteilungsorganisation und Back-Office-Dienste im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Zeitschriften sowie deren digitalen Ausgaben für seine Muttergesellschaften und für Dritte.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7999 — Hearst Corporation/Advance Publications/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8022 — KKR/Airbus Defence Electronics)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 174/08)

1. Am 10. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KKR & Co. L.P. („KKR“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Airbus DS Optronics GmbH („Optronics GmbH“, Deutschland), Airbus DS Electronics and Border Security GmbH („Electronics GmbH“, Deutschland) and Airbus DS Electronics and Border Security SAS („Electronics SAS“, Frankreich) (zusammen „Airbus Defence Electronics“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - KKR: Eigentümer und Verwalter von Beteiligungsfonds, die in Unternehmen in verschiedenen Branchen investieren;
  - Airbus Defence Electronics: Herstellung und Verkauf von Sensorsystemen, einschließlich militärischer Radarsysteme, militärischer Kommunikationsmittel, elektronischer Kampfführung und Optronik; Airbus Defence Electronics wurde ausgegliedert aus Airbus Defence & Space GmbH und Airbus Defence & Space SAS, deren Tätigkeitsbereiche i) Lieferung von Militärflugzeugen, ii) Konzeption, Entwicklung und Betrieb umfassender Raumfahrtsysteme und iii) Lieferung von satellitengestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie Lösungen in den Bereichen Aufklärung und Sicherheit umfassen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8022 — KKR/Airbus Defence Electronics per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2016/C 174/09)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission genehmigt <sup>(1)</sup>.

## ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

**Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 <sup>(2)</sup>****„MELANNURCA CAMPANA“****EU-Nr.: IT-PGI-0105-01337 — 18.5.2015****g. U. ( ) g. g. A. ( X ) g. t. S. ( )****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Consorzio di Tutela Melannurca Campana  
Via Verdi n. 29  
81100 Caserta  
ITALIEN

Tel. +39 08232325144  
E-Mail: melannurcaigp@coldiretti.it

Das Konsortium für den Schutz der Melannurca Campana (Consorzio di Tutela Melannurca Campana) ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets Nr. 12511 des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 14. Oktober 2013 zur Stellung eines Änderungsantrags berechtigt.

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges [Aktualisierung von Rechtsvorschriften, Kontrolleinrichtung]

**4. Art der Änderung(en)**

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erforderlich macht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., die eine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erforderlich macht.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. t. S.

## 5. Änderung(en)

### **Beschreibung des Erzeugnisses**

- Die Gewichtsangabe der Früchte wird bei den beiden in der Produktspezifikation genannten Sorten gestrichen. Das Gewicht einer Frucht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Durchmesser, daher wird diese Angabe als überflüssig erachtet, da der Mindestdurchmesser der Früchte bereits angegeben ist. Die beantragte Änderung soll die Verfahren nach der Ernte erleichtern, da die Sortieranlagen der Branchenbeteiligten, insbesondere die der ersten Generation, nicht alle gleichzeitig mit dem Durchmesser auch das Gewicht bestimmen, was für die Branchenbeteiligten zu zusätzlichen Belastungen führt.

### **Erzeugungsverfahren**

- Absatz 3 der Produktspezifikation:

*„Neben Wildlingen und den Erziehungsformen als ‚Spindelbusch‘, gelten auch geklonte Unterlagen und Erziehungsformen ‚am Spalier‘ der Formschnitte (Palmette, Spindelform und ähnliche Formen) als geeignet; die Anzahl der Bäume je Hektar ist variabel, überschreitet jedoch niemals 1 200 Pflanzen/ha.“*

wird wie folgt geändert:

*„Die empfohlene Anbaumethode sind Einzelreihen, um die Bäume bestmöglich der direkten Sonneneinstrahlung auszusetzen; die Anzahl der Bäume je Hektar ist variabel, überschreitet jedoch niemals 1 666 Pflanzen je Hektar.“*

So können für den Anbau der Melannurca Campana g. g. A. geeignete Apfelplantagen in allen Erziehungsformen angelegt werden, vorausgesetzt, dass diese die hohen qualitativen Merkmale des Erzeugnisses sicherstellen. Die Änderung der Anbaustrukturen steht mit der Erhöhung der Baumdichte je Hektar in Zusammenhang, die sich von 1 200 Bäume/Hektar auf 1 666 Bäume/Hektar erhöht. Diese Änderung soll die im Bereich der Ökophysiologie von Obstbaumplantagen gewonnenen Erkenntnisse auch bei den „Melannurca Campana g. g. A.“ umsetzen. Denn die richtige Interaktion der Anbaufaktoren (Unterlage, Anbaustruktur, Erziehungsform ...) ermöglicht ein besseres Gleichgewicht zwischen der vegetativen und produktiven Phase sowie den Anbau von Pflanzen mit kleinerem Wuchs mit zahlreichen Vorteilen für die Qualität der Früchte und die Erzeugungskosten.

- Absatz 4 der Produktspezifikation

*„Die Erntemenge an Äpfeln, die Anspruch auf die g. g. A. ‚Melannurca Campana‘ haben, darf, auch unter Berücksichtigung jährlicher klimatisch bedingter Schwankungen, 33 Tonnen je Hektar nicht überschreiten.“*

wird wie folgt geändert

*„Die Erntemenge an Äpfeln, die Anspruch auf die g. g. A. ‚Melannurca Campana‘ haben, darf, auch unter Berücksichtigung jährlicher klimatisch bedingter Schwankungen, 45 Tonnen je Hektar nicht überschreiten.“*

Aus der Änderung der Anbaustrukturen und der Baumdichte/Hektar ergibt sich die Änderung der Erntemenge an Früchten je Hektar. Diese Änderung gewährleistet, dass die Erntemenge der Früchte je Baum unter der vorherigen Erntemenge liegt. Denn durch die Erhöhung der Baumdichte je Hektar ist es möglich, eine höhere Erntemenge/Hektar als die in der derzeitigen Produktspezifikation vorgesehene Menge zu erzielen und gleichzeitig die durchschnittliche Erntemenge je Baum deutlich zu reduzieren (etwa 23 kg/Baum gegenüber etwa 27,5 kg/Baum). Die Reduzierung der Erntemenge je Baum gewährleistet eine bessere Reifung der Früchte und ist eine der Strategien, deren Umsetzung die Erzeuger der „Melannurca Campana g. g. A.“ planen, um Qualitätserzeugnisse zu erhalten.

- Der Satz *„Der Salzgehalt von Bewässerungswasser darf höchstens 1,1 Ecw ausmachen“* wird gestrichen.

Die modernen Bewässerungssysteme, die auf einem geringen Wasserverbrauch basieren, lösen das Problem des Salzgehalts von Bewässerungswasser, da die für die Bäume tatsächlich notwendigen Wassermengen eingesetzt werden und folglich keine Gefahr von hohen Salzkonzentrationen besteht.

**Kennzeichnung**

- Der nachstehende Absatz des Artikels 7 wurde gestrichen.

*„die Verarbeiter von g. g. A. Melannurca von den Inhabern des mit der Eintragung der geschützten geografischen Angabe erworbenen Rechts auf geistiges Eigentum, die in einer vom Landwirtschaftsministerium hierzu ermächtigten Vereinigung zusammengeschlossen sind, eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben. Die Vereinigung muss sie auch in die speziellen Verzeichnisse eingetragen und auf die ordnungsgemäße Verwendung der g. g. A. geachtet haben. Wenn eine solche Vereinigung nicht besteht, werden die Aufgaben vom Ministerium als der mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 betrauten Behörde wahrgenommen“.*

Es wurde für angebracht erachtet, den vorstehenden Absatz in Bezug auf die Verwendung des Namens „Melannurca Campana“ g. g. A. bei verarbeiteten Erzeugnissen aus der Produktspezifikation zu streichen, da dies nicht zu den Inhalten der Produktspezifikation gehört.

Es wurde eine grafische Darstellung des Logos des Erzeugnisses eingefügt, die der bereits in der Zusammenfassung und in der Produktspezifikation enthaltenen Beschreibung entspricht.

**Sonstiges**

- Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurden aktualisiert.
- Verweise auf die für die Prüfung der Produktspezifikation benannte Kontrolleinrichtung wurden in die Produktspezifikation eingefügt.

## EINZIGES DOKUMENT

**„MELANNURCA CAMPANA“**

EU-Nr.: IT-PGI-0105-01337 — 18.5.2015

g. U. ( ) g. g. A. ( X )

**1. Name(n)**

„Melannurca Campana“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Beim Inverkehrbringen muss das frische Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen:

- Bei Äpfeln der Sorte Annurca
  - Form: abgeflacht-rundlich oder kurzer Kegelstumpf, symmetrisch oder leicht asymmetrisch;
  - Kalibrierung: Durchmesser 60 mm je Frucht (Mindestwerte); falls auf Wildling gezogen, sind ein Durchmesser von 55 mm je Frucht als Mindestwerte zugelassen;
  - Schale: mäßig dick oder dick; bei der Ernte grüngelb mit roten Streifen auf 50-80 % der Oberfläche und roter Überfärbung auf 90-100 % der Oberfläche nach Rötung auf dem Boden; falls auf Wildling gezogen, können die roten Streifen 40-70 % der Oberfläche bedecken und die Überfärbung 85-95 % der Oberfläche nach Rötung auf dem Boden ausmachen;
  - Oberfläche: glatt, wächsern, mit zahlreichen kaum sichtbaren winzigen linsenförmigen Einlagerungen, mäßig rostig, insbesondere in der Stängelmulde;
  - Fruchtfleisch: weiß, sehr dicht, bissfest, mäßig süß, mäßige Säure, recht saftig, duftend und von großem Wohlgeschmack;
  - Haltbarkeit: ausgezeichnet;

- Festigkeit: (gemessen mithilfe eines Penetrometers mit einer 11-mm-Spitze) bei der Ernte nicht unter 8,5 kg, bei Ende der Lagerung nicht unter 5 kg; falls auf Wildling gezogen, können die Mindestfestigkeitswerte bei der Ernte 9 kg und bei Lagerungsende 5 kg betragen;
  - Zuckergehalt, mit dem Refraktometer gemessen: bei der Ernte 11,5 °Bx, bei Lagerungsende 12 °Bx (Mindestwerte);
  - titrierbare Säure: bei der Ernte nicht unter 9,0 mEq/100 ml Saft; bei Lagerungsende nicht unter 5,6 mEq/100 ml Saft.
- Bei Äpfeln der Sorte Rossa del sud
- Form: abgeflacht-rundlich oder kurzer Kegelstumpf, symmetrisch oder leicht asymmetrisch;
  - Kalibrierung: Durchmesser 60 mm je Frucht (Mindestwerte);
  - Schale: mäßig dick, gelb mit roter Überfärbung auf 90-100 % der Oberfläche;
  - Oberfläche: glatt, wachsern, mit zahlreichen kaum sichtbaren winzigen linsenförmigen Einlagerungen, leichte Berostung, insbesondere in der Stängelmulde;
  - Fruchtfleisch: weiß, sehr dicht, bissfest, mäßig süß, mäßige Säure, saftig, duftend und von großem Wohlgeschmack;
  - Haltbarkeit: ausgezeichnet;
  - Festigkeit: (gemessen mithilfe eines Penetrometers mit einer 11-mm-Spitze) bei der Ernte nicht unter 8,5 kg, bei Ende der Lagerung nicht unter 5 kg;
  - Zuckergehalt, mit dem Refraktometer gemessen: bei der Ernte 12 °Bx, bei Lagerungsende 12,5 °Bx (Mindestwerte);
  - titrierbare Säure: bei der Ernte nicht unter 7,7 mEq/100 ml Saft; bei Lagerungsende nicht unter 5,0 mEq/100 ml Saft.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der Anbau, die manuelle Ernte und die Rötung der Früchte müssen innerhalb des unter Punkt 4 genannten Gebiets erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Etikett weist in gut lesbaren und unverwischbaren Buchstaben Folgendes auf:

- den Schriftzug „I. G. P. MELANNURCA CAMPANA“, gefolgt von der Sortenbezeichnung „ANNURCA“ oder „ROSSA del SUD“;
- Name, Firma und Anschrift des Herstellungsbetriebs;
- Angabe der tatsächlich in der Packung enthaltenen Produktmenge;
- das grafische Symbol der g. g. A., stilisierter Apfel auf weißem Feld, dessen Unterkante und linke Oberkante rot und die rechte Oberkante grün gefärbt sind.



Erzeugnisse, bei denen die g. g. A. „Melannurca Campana“, auch aufbereitet oder verarbeitet, als Zutat verwendet wird, können mit Hinweis auf diese Bezeichnung ohne Anbringen des Gemeinschaftslogos in den Handel gebracht werden, sofern:

- ausschließlich Früchte verwendet werden, die der Spezifikation entsprechen, mit Ausnahme der Vorgaben für Kalibrierung und Zuckergehalt; diese Werte können unter denen des Artikels 6 liegen, aber nicht unter 50 mm für den Durchmesser und 10,5 °Bx für den refraktometrisch ermittelten Zuckergehalt;
- das Gewichtsverhältnis zwischen der verwendeten Menge an g. g. A. Melannurca Campana und dem verarbeiteten Produkt genau angegeben wird;
- die Verwendung von g. g. A. Melannurca Campana durch Herstellungsbescheinigungen der zuständigen Stellen nachgewiesen wird.

#### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Äpfel der g. g. A. „Melannurca Campana“ werden in der Gemarkung verschiedener Gemeinden in den Provinzen Avellino, Benevento, Caserta, Neapel und Salerno hergestellt; nähere Angaben finden sich in der Spezifikation.

#### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Anbau des Annurca-Apfels prägt seit jeher die Landschaft Kampaniens, dank günstiger bodenklimatischer Bedingungen. Der Baum wächst überall, wo der Regenfall (6 000-7 000 m<sup>3</sup>/ha vom Frühling bis Herbst) und die Zusammensetzung des Bodens es erlauben — das für die Ausbreitung des Wurzelwerks geeignete Erdreich muss tiefer als 80 cm sein und einen Kalkgehalt unter 10 sowie einen Salzgehalt unter 2 µs/cm aufweisen. Blüte und Austrieb beginnen spät, was vor Nachtfrostschäden schützt. Die natürlichen Be- und Entwässerungseigenschaften des Bodens sind gut (mittlere Dichte, locker-lehmig, mit einem pH-Wert zwischen 6,5 und 7,5). Aber auch der Faktor Mensch ist für den gesamten Herstellungszyklus des Annurca-Apfels von grundlegender Bedeutung, vom Anbau bis zur Ernte und bis zur Anlage der sogenannten melai und dem Rötungsverfahren. Die Beziehung zwischen der Annurca-Sorte und Kampanien geht auf älteste Zeiten zurück; der Anbau begann in der römischen Ära in den Phlegräischen Feldern, setzte sich im Verlaufe der Jahrhunderte immer stärker durch und breitete sich nach und nach in weitere Gebiete der Region mit geeigneten Umweltbedingungen aus, was viele Jahrhunderte an geduldiger Arbeit der Landbevölkerung erforderte. Seit undenklichen Zeiten ist überall, wo vom Annurca-Apfel die Rede ist, dieser untrennbar mit Kampanien verbunden.

Wegen seiner außerordentlich günstigen geografischen Lage von den Römern Campania felix genannt, besitzt Kampanien seit Tausenden von Jahren eine reichhaltige Tradition des Obstanbaus; hierbei nimmt der Annurca-Apfel eine Spitzenposition ein, der zu Recht „König der Äpfel“ genannt wird. Geht man zu den Wurzeln der Annurca-Sorte zurück, so findet man Quellen in der ältesten Geschichte, denn sie taucht sogar in Wandmalereien in Pompeji auf, insbesondere in der „Casa dei Cervi“ in Herculaneum. Schon damals also kannten die Bewohner des Gebiets diesen Apfel. Eine erste Beschreibung der Sorte findet sich in der monumentalen Enzyklopädie „Naturalis Historia“ Plinius' des Älteren.

#### Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Änderungsantrag der Produktspezifikation der g. g. A. „Melannurca Campana“ im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 63 vom 17.3.2015 veröffentlicht.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>); dort zunächst auf „Prodotti DOP e IGP“ (g. U.- und g. g. A.-Erzeugnisse) (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. t. S.-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

**Veröffentlichung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2016/C 174/10)

Belgien hat im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> die Namen „Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“ und „Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek“ als Namen einer garantiert traditionellen Spezialität (g. t. S.) übermittelt <sup>(2)</sup>, die die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfüllen. Die Namen „Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“ und „Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek“ waren zuvor mit der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission <sup>(3)</sup> ohne Vorbehaltung des Namens gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates <sup>(4)</sup>, ersetzt durch Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates <sup>(5)</sup>, als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen worden und sind derzeit gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen veröffentlicht die Kommission die Namen

**„Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/  
Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“**

und

**„Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-  
Lambiek, Oude Lambiek“**

im Hinblick auf ihre Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch gegen die Eintragung der genannten Namen in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 22 derselben Verordnung einzulegen.

Werden diese Namen in das Register eingetragen, so gelten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die vorliegenden Produktspezifikationen der g. t. S. „Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“ und „Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek“ als die Spezifikation gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die g. t. S. „Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“ und „Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek“, die somit mit Namensvorbehalt geschützt sind.

Der Vollständigkeit halber enthält diese Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Spezifikation der g. t. S. „Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux fruit-Lambic/Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek Oude Frambozenlambiek, Oude Fruit-lambiek“ und „Vieille Gueuze, Vieille Gueuze-Lambic, Vieux Lambic/Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek“, die bereits im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(6)</sup> veröffentlicht wurde.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

<sup>(2)</sup> EU-Nr. BE-TSG-0107-01406 — 22.12.2015.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission vom 20. November 1997 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1). Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

<sup>(6)</sup> ABl. C 21 vom 21.1.1997, S. 5 und 9.

## ANTRAG AUF EINTRAGUNG BESONDERER MERKMALE

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 DES RATES****Einzelstaatliches Aktenzeichen: —****1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats (die den Antrag übermittelt hat)**

Bezeichnung: Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Politiques sectorielles Agro-alimentaires  
(Ministerium für Wirtschaft Verwaltung der Wirtschaftsbeziehungen Politiken der Agrar-Ernährungssektoren)

Tel. +32 22309043

Fax +32 22309565

**2. Antragstellende Vereinigung**

Bezeichnung: Confédération des Brasseries de Belgique (CBB)  
(Verband der Brauereien von Belgien)  
Herr Michel Brichet, Administrateur délégué

Anschrift: Maison des Brasseurs  
Grand Place 10  
1000 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Tel. +32 25114987

Fax +32 25113259

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x), sonstige ()

**3. Name des Erzeugnisses**

FR: Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux Fruit-Lambic

NL: Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek, Oude Frambozenlambiek, Oude Fruitlambiek

**4. Art des Erzeugnisses: Klasse 2.1****5. Beschreibung der Spezifikation (Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2)****a) Name des Erzeugnisses**

FR: Vieille Kriek, Vieille Kriek-Lambic, Vieille Framboise-Lambic, Vieux Fruit- Lambic

NL: Oude Kriek, Oude Kriekenlambiek, Oude Frambozenlambiek, Oude Fruitlambiek

**b) Besondere Art der Erzeugung oder Zubereitung**

Saures Bier, dessen Spontangärung während des Herstellungsverfahrens eintritt. Ein Bier aus Spontangärung wird durch Gärung einer gekochten Würze nach natürlicher Beimpfung mit Mikroorganismen aus der Luft während der Kühlung gewonnen.

**c) Traditionelle Besonderheiten**

Der traditionelle Charakter der Biere Gueuze, Lambic, Gueuze-Lambic, Faro und der Biere aus Lambic mit Frucht-zusatz wird im Einzelnen in der Dokumentation „La Region du Lambic“ (das Lambic-Gebiet) von Thierry Delplancq (September 1995) dargestellt. Die Dokumentation beschreibt die verschiedenen Erzeugnisse, ihre Etymologie und die ersten Zeugnisse sowie die geographische Herkunft. Aus ihr ist ersichtlich, dass die schriftlichen Zeugnisse über die Herstellung dieser Biere mindestens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, bei Faro sogar bis in das 18. Jahrhundert zurückgehen.

**d) Beschreibung des Erzeugnisses**

Saures Bier mit den charakteristischen aromatischen Eigenschaften einer Reifung, an der die Gattung *Brettanomyces Bruxellensis* und/oder *Lambicus* als ausschlaggebender Mikrobenbestandteil beteiligt ist, mit einer anfänglichen Mindestdichte von 12,7° Plato, einem pH-Wert von höchstens 3,8 und einem Bitterkeitsgrad von höchstens 20 B.U

Altes Kriek oder altes Kriek-Lambic entsteht durch Verschnitt von Lambic-Bieren mit einem gewogenen Durchschnittsalter von mindestens einem Jahr, wobei der älteste Bestandteil einer Reifung von mindestens einem Jahr in Holzfässern unterzogen wurde. Ferner wird dieser Verschnitt einer Nachgärung unterworfen und danach auf der Hefe abgefüllt, wobei er einen Gehalt an Isoamylazetat von höchstens 0,5 ppm nach sechs Monaten Reifung in der Flasche, an Äthylazetat von mindestens 50 ppm und an flüchtiger Säure von mindestens 10 meq. NaOH sowie eine Gesamtsäure von mindestens 75 meq. NaOH aufweist.

Altes Kriek wird durch Zusatz von Kirschen, Kirschsafte oder konzentriertem Kirschsafte gewonnen, wobei der Zusatz als Gewichtsäquivalent an Kirschen mindestens 10 % und höchstens 25 % als Gewicht des Enderzeugnisses betragen darf. Das Gleiche gilt für andere fruchtige Biere, außer bei Pfirsichzusatz, wo der Höchstanteil 30 % erreichen darf.

e) *Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale*

Die Kontrolle erfolgt durch die Verwaltung der Wirtschaftsinspektion (AIE), der amtlichen Kontrollstelle des belgischen Wirtschaftsministeriums für die in Belgien hergestellten Erzeugnisse.

Die Kontrolle umfasst

- Dauerinventar und Bestandsbuchführung in den betroffenen Brauereien;
- Probenahme in den Brauereien und den Vertriebsunternehmen, um die Herstellung und die Vorschriftsmäßigkeit der Erzeugnisse zu überprüfen: mikrobiologische Kontrolle während der Herstellung und Kontrolle der aromatischen Eigenschaften; anfängliche Mindestdichte, pH-Wert, Färbung und Bitterkeitsgrad sind ebenfalls im Laboratorium zu überprüfen.

6. **Antrag auf Schutz gemäß Artikel 13 Absatz 2:** Nein

**EG-Aktenzeichen:** S/BE/00009/960722

**Eingang des vollständigen Antrags bei der EG:** 22. August 1996

ANTRAG AUF EINTRAGUNG BESONDERER MERKMALE

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 DES RATES**

**Einzelstaatliches Aktenzeichen:** —

1. **Zuständige Behörde des Mitgliedstaats (die den Antrag übermittelt hat)**

Bezeichnung: Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Politiques sectorielles Agro-alimentaires  
(Ministerium für Wirtschaft Verwaltung der Wirtschaftsbeziehungen Politiken der Agrar-Ernährungssektoren)

Tel. +32 22309043

Fax +32 22309565

2. **Antragstellende Vereinigung**

Bezeichnung: Confédération des Brasseries de Belgique (CBB)  
(Verband der Brauereien von Belgien)  
Herr Michel Brichet, Administrateur délégué

Anschrift: Maison des Brasseurs  
Grand Place 10  
1000 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Tel. +32 25114987

Fax +32 25113259

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x), sonstige ()

3. **Name des Erzeugnisses**

FR: Gueuze Vieille, Gueuze-Lambic Vieille, Lambic Vieux

NL: Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek

4. **Art des Erzeugnisses:** Klasse 2.1

5. **Beschreibung der Spezifikation** (Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2)

a) *Name des Erzeugnisses*

FR: Gueuze Vieille, Gueuze-Lambic Vieille, Lambic Vieux

NL: Oude Geuze, Oude Geuze-Lambiek, Oude Lambiek

b) *Besondere Art der Erzeugung oder Zubereitung*

Saures Bier, dessen Spontangärung während des Herstellungsverfahrens eintritt. Ein Bier aus Spontangärung wird durch Gärung einer gekochten Würze nach natürlicher Beimpfung mit Mikroorganismen aus der Luft während der Kühlung gewonnen.

c) *Traditionelle Besonderheiten*

Der traditionelle Charakter der Biere Gueuze, Lambic, Gueuze-Lambic, Faro und der Biere aus Lambic mit Fruchtzusatz wird im Einzelnen in der Dokumentation „La Region du Lambic“ (das Lambic-Gebiet) von Thierry Delplancq (September 1995) dargestellt. Diese Dokumentation beschreibt die verschiedenen Erzeugnisse, ihre Etymologie und die ersten Zeugnisse sowie die geographische Herkunft. Aus ihr wird ersichtlich, dass schriftliche Hinweise auf die Herstellung dieser Biere mindestens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, bei Faro sogar bis in das 18. Jahrhundert zurückgehen.

d) *Beschreibung des Erzeugnisses*

Saures Bier mit den charakteristischen aromatischen Eigenschaften einer Reifung, an der die Gattung *Brettanomyces Bruxellensis* und/oder *Lambicus* als ausschlaggebender Mikrobenbestandteil beteiligt ist, mit einer anfänglichen Mindestdichte von 12,7 ° Plato, einem pH-Wert von höchstens 3,8, einer Färbung von höchstens 25 EBC und einem Bitterkeitsgrad von höchstens 20 B.U.

Altes Gueuze oder altes Gueuze-Lambic entsteht durch Verschnitt von Lambic-Bieren mit einem gewogenen Durchschnittsalter von mindestens einem Jahr, wobei der älteste Bestandteil einer Reifung von mindestens drei Jahren in Holzfässern unterzogen wurde. Ferner wird dieser Verschnitt einer Nachgärung unterworfen und danach auf der Hefe abgefüllt, wobei er einen Gehalt an Isoamylazetat von höchstens 0,5 ppm nach sechs Monaten Reifung in der Flasche, an Athylazetat von mindestens 50 ppm und an flüchtiger Säure von mindestens 10 meq. NaOH sowie eine Gesamtsäure von mindestens 75 meq. NaOH aufweist.

e) *Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale*

Die Kontrolle erfolgt durch die Verwaltung der Wirtschaftsinspektion (AIE), der amtlichen Kontrollstelle des belgischen Wirtschaftsministeriums für die in Belgien hergestellten Erzeugnisse.

Die Kontrolle umfasst

- Dauerinventar und Bestandsbuchführung in den betreffenden Brauereien;
- Probenahme in den Brauereien und den Vertriebsunternehmen, um die Herstellung und die Vorschriftsmäßigkeit der Erzeugnisse zu überprüfen: mikrobiologische Kontrolle während der Herstellung und Kontrolle der aromatischen Eigenschaften; anfängliche Mindestdichte, pH-Wert, Färbung und Bitterkeitsgrad sind ebenfalls im Laboratorium zu überprüfen.

6. **Antrag auf Schutz nach Artikel 13 Absatz 2:** Nein

**EG-Aktenzeichen:** S/BE/00007/960722

**Eingang des vollständigen Antrags bei der EG:** 22. August 1996

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft****Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 171 vom 12. Mai 2016)*

(2016/C 174/11)

Seite 4, Zeile „Ende der Frist für die Angebotsabgabe“:

Anstatt: „27. Juni 2016, 10.00 MEZ“

muss es heißen: „15. Juli 2016, 10.00 MEZ“.

---

**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft****Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 171 vom 12. Mai 2016)*

(2016/C 174/12)

Seite 5, Zeile „Ende der Frist für die Angebotsabgabe“:

Anstatt: „27. Juni 2016, 10.00 MEZ“

muss es heißen: „15. Juli 2016, 10.00 MEZ“.

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**